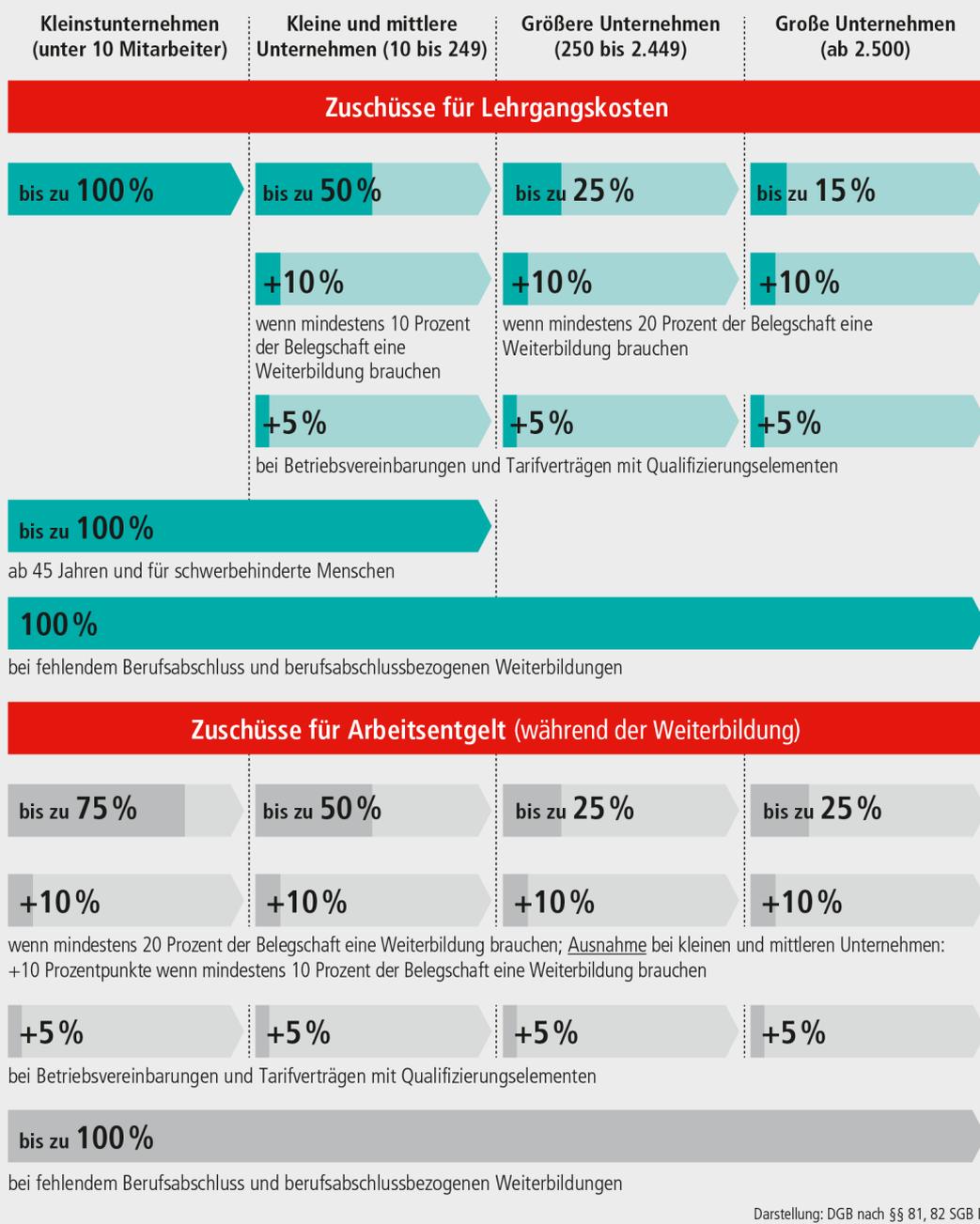


## Neue Fördermöglichkeiten für Beschäftigte ab 1. Oktober 2020 durch die Bundesagentur für Arbeit



### HINWEIS

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75.

Bei der Berechnung der Grundförderung nach § 82 SGB III Abs. 1 bis 3 zählen zur Bestimmung der Betriebsgröße sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns.

Quelle: Der DGB informiert:  
Das Arbeit-von-morgen-Gesetz, S. 4